

Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“

Leitsätze

1. Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde. Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben.
2. Das Gemeindegebiet entspricht
 - a) für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der zusammengeschlossenen heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde,
 - b) für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Párisse de l'Eglise française réformée de Berne.
3. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, die als solche im Register eingetragen sind, sind innerhalb der Kirchgemeinde wie ein Kirchenkreis organisiert. Sie sind in Bezug auf Aufgaben und Mitwirkungsrechte den Kirchenkreisen gleichgestellt.
4. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 3) haben Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Grossen Kirchenrat. Für Beschlüsse mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sieht die Geschäftsordnung angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der französischsprachigen Ratsmitglieder vor.
5. Die Pfarrerin oder der Pfarrer der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 3) kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen, wenn dieser Geschäfte behandelt, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchgemeinde von Bedeutung sind.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Die Kirchgemeinden sind nach der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz zwingend **territorial organisiert**. Die Landeskirchen verfügen über ein bestimmtes, durch den Kanton umschriebenes Gebiet,¹ das in Kirchgemeinden gegliedert ist; jeder Kirchgemeinde „gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an“.² Die Kirchgemeinden lassen sich deshalb als „Gebietskörperschaften auf personaler Grundlage“³ oder als „Gebietskörperschaften“

¹ Für die evangelisch-reformierte Landeskirche Art. 61 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

² Art. 123 Abs. 2 und Art. 125 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

³ UELI FRIEDERICH, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 126 N 3.

nalem Element“⁴ bezeichnen. Der Grosse Rat hat die Gebiete aller Kirchgemeinden, darunter auch der Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG), durch Beschluss festgelegt.⁵

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben des Kantons geniessen die Kirchgemeinden wie alle Gemeinden **weit gehende Organisationsautonomie**.⁶ Das kantonale Recht beschränkt sich auf eine Regelung der „Grundzüge der Organisation“⁷ und überlässt die Organisationshoheit im Rahmen des übergeordneten Rechts den Gemeinden. Das Gemeindegesetz beschränkt sich auf das Unabdingbare und verlangt nicht mehr als das, was zur Gewährleistung minimaler demokratischer Rechte und rechtsstaatlich einwandfreier Abläufe sowie zur Wahrung des Legalitätsprinzips unabdingbar erscheint.⁸ Zu den einzelnen Organen enthält das Gesetz wenig Vorgaben. Es beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den Stimmberechtigten oder gegebenenfalls dem Parlament einige wenige „unübertragbare Geschäfte“ (z.B. Rechtsetzung, Budget und Steueranlage) und dem Gemeinderat die Führungsverantwortung zuzuweisen. Im Übrigen bestimmen die Gemeinden die Grösse, Ausgestaltung und Einsetzung ihrer Organe grundsätzlich selbst; sie entscheiden auch weitgehend frei, welchen Organen sie welche Zuständigkeiten zuweisen wollen. Die programmatische Vorschrift, wonach das kantonale Recht den Gemeinden „einen möglichst weiten Handlungsspielraum“ gewähren soll,⁹ stellt zwar vorab einen Gesetzgebungsauftrag dar und gilt als nicht justiziabel,¹⁰ ist aber immerhin im Rahmen der Auslegung konkreter Bestimmungen mit zu berücksichtigen (verfassungskonforme Auslegung).¹¹

Der Kanton Bern ist nach der Kantonsverfassung ein **zweisprachiger Kanton**. Auch für die Landes- und Amtssprachen gilt grundsätzlich das **Territorialitätsprinzip**. In der Verwaltungsregion Seeland und im Verwaltungskreis Biel/Bienne sind sowohl die deutsche als auch die französische Sprache Amtssprachen, in der Verwaltungsregion Berner Jura ist das Französische, im übrigen Kantonsgebiet ist das Deutsche die Amtssprache.¹² Kanton und die Gemeinden können allerdings besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.¹³ In den Vorarbeiten zur Kantonsverfassung ist betont worden, dass die entsprechende Bestimmung „vorwiegend in deutschsprachigen Amtsbezirken zugunsten der französischsprachigen Minderheit angewandt werden soll“;¹⁴ damit soll „hauptsächlich den Bedürfnissen von französischsprachigen Minderheiten in Biel und im deutschsprachigen Kantonsteil Rechnung getragen werden“.¹⁵

⁴ ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 1374, 1376.

⁵ Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21).

⁶ Art. 109 Abs. 1 KV; Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

⁷ Art. 1 GG.

⁸ STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 9 N 5.

⁹ Art. 109 Abs. 2 KV.

¹⁰ MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 3 N 18.

¹¹ UELI FRIEDRICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, N 50.

¹² Art. 6 Abs. 2 KV.

¹³ Art. 6 Abs. 4 KV.

¹⁴ URS BOLZ, Materialien und Kommentare, in: Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart Wien 1995, S. 223 ff., Art. 6 N 5.

¹⁵ Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates vom 31. Januar 1992, Beilage 21 zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1992, S. 69.

Für die Kirchgemeinden gilt das Territorialitätsprinzip, anders als im Fall der politischen Gemeinden, **nur eingeschränkt**. Wie das Beispiel der Paroisse zeigt, lässt das geltende Recht im deutschen Sprachgebiet auch Kirchgemeinden französischer Sprache zu. Das Kirchengesetz selbst enthält indes keine besonderen Bestimmungen zur Sprache der Kirchgemeinden. Vorschriften dazu finden sich heute nur – aber immerhin – auf Verordnungsstufe, nämlich in der Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet.¹⁶ Zweisprachige Kirchgemeinden sind im geltenden Recht nicht geregelt.

Das geplante neue Landeskirchengesetz¹⁷ enthält – nicht unbeeinflusst vom Projekt „Strukturdialog“ – ausdrückliche Bestimmungen über die Sprache der Kirchgemeinden und insbesondere über französischsprachige und zweisprachige Kirchgemeinden. Vorgesehen ist zunächst eine allgemeine Regelung zur bedürfnisgerechten Organisation der Kirchgemeinden:

Art. 12 3. Organisation

¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.

Der Gesetzesentwurf enthält überdies einen besonderen Artikel über die Sprache in den Kirchgemeinden mit folgendem Wortlaut:

Art. 11 2. Sprache

¹ Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993.

² Im deutschsprachigen und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.

³ Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.

2 Grundsatzfragen

Mit Blick auf die Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne stellen sich namentlich folgende Fragen:

1. Soll die Paroisse mit ihren heutigen Gemeindeangehörigen in den Zusammenschluss einbezogen werden?
2. Was sind zwingende oder angezeigte Folgen einer solchen Lösung?
3. Sollen die französischsprachigen Gemeindeangehörigen über besondere Mitwirkungsrechte verfügen?

¹⁶ Verordnung vom 21. November 2012 über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet (BSG 411.211).

¹⁷ Vernehmlassungsentwurf für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

3 Einbezug der Paroisse in die Fusion

Theoretisch wären ein Zusammenschluss (nur) von deutschsprachigen Kirchgemeinden der GKG und eine weitere Existenz der Paroisse in ihrer heutigen Form denkbar, allenfalls kombiniert mit besonderen Verbindungen der beiden Gemeinden. Dies dürfte, insbesondere auch angesichts der Grösse (Mitgliederzahl) der Paroisse, keine Option sein. In allen bisherigen Diskussionen sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass ein Zusammenschluss **aller** zwölf Kirchgemeinden mit Einchluss der Paroisse anzustreben ist.

4 Folgen eines Einbezugs

4.1 Gemeindegebiet

Ein Einbezug der Paroisse mit ihren heutigen Gemeindeangehörigen hat zunächst Folgen für das **Gebiet der Kirchgemeinde Bern**. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde richtet sich gemäss kantonalem Verfassungsrecht wie erwähnt nach dem Wohnsitz („Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an“). Das Gebiet der Kirchgemeinde Bern wird deshalb für die französischsprachigen Gemeindeglieder dem Gebiet der Paroisse entsprechen müssen. Dieses Gebiet reicht weit über die Stadt Bern hinaus. Es umfasst die Verwaltungskreise Bern-Mittelland und Oberaargau sowie die Gebiete verschiedener deutschsprachiger Kirchgemeinden des Verwaltungskreises Emmental¹⁸. Demgegenüber umfasst das Gemeindegebiet für die deutschsprachigen Angehörigen höchstens (bei Zustimmung aller Kirchgemeinden) die Gebiete der heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der GKG, d.h. die Gemeindegebiete der Stadt Bern und der Gemeinde Bremgarten.

Die Berücksichtigung des Gemeindegebiets der heutigen Paroisse hat zur Folge, dass die Kirchgemeinde Bern einen „**differenzierten Perimeter**“, **je nach Sprache der Gemeindeangehörigen**, aufweist. Eine solche Lösung dürfte zwar ein Novum darstellen, muss aber mangels entgegenstehender Vorgaben des kantonalen Rechts und im Licht der weit gehenden Organisationsautonomie der Kirchgemeinden zulässig sein. Dies entspricht gemäss einer informell erteilten Auskunft auch der Einschätzung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).¹⁹ Sie ist im geplanten neuen Landeskirchengesetz – explizit mit Blick auf einen Einbezug der Paroisse in einen Zusammenschluss der Kirchgemeinden der GKG – wie erwähnt auch ausdrücklich vorgesehen (vorne Ziffer 1).

Fazit / Lösungsvorschläge:

Der Kirchgemeinde Bern sollen alle Gemeindeglieder der heutigen Paroisse angehören.
Das Gebiet der Kirchgemeinde muss dementsprechend für die französischsprachigen Angehörigen dem Gemeindegebiet der heutigen Paroisse entsprechen.

¹⁸ Art. A1-4 Abs. 1 Bst. c des GRB vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

¹⁹ Vgl. dazu das Papier Ueli Friederich, „Überlegungen zur Möglichkeit der Integration der Paroisse mit ihren heutigen Angehörigen in eine neue ‚Kirchgemeinde Bern‘“ vom 12. Mai 2014. Das AGR hat diesen Überlegungen im Rahmen eines informellen Meinungsaustauschs zugestimmt.

4.2 Zweisprachige Kirchgemeinde

Ein besonderes Gemeindegebiet für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen setzt voraus, dass sich die Kirchgemeinde Bern **als zweisprachige Kirchgemeinde konstituiert**; andernfalls liesse sich ein „differenzierter Perimeter“ angesichts des für Kirchgemeinden geltenden Territorialitätsprinzips nicht begründen. Was **konkrete Folgen** der Zweisprachigkeit sind, regelt – abgesehen von der Möglichkeit unterschiedlicher Gebiete für die beiden Sprachgruppen einmal abgesehen – weder das geltende Recht noch das geplante Landeskirchengesetz.

Zweisprachigkeit wird im Fall der Kirchgemeinde Bern vernünftigerweise **nicht** bedeuten können, dass beide Sprachen in der Kirchgemeinde vollständig gleich behandelt werden, beispielsweise in dem Sinn, dass alle Dokumente (Erlasse, Protokolle, Unterlagen zu Geschäften) jeweils sowohl in einer deutschen als auch in einer französischsprachigen Fassung vorliegen müssen. Dies führte nicht zuletzt angesichts der Anzahl Französischsprachiger (der Párisse gehören heute rund 770 Personen an) zu einem unverhältnismässigen Aufwand. Immerhin wird der **Grundsatz** gelten müssen, dass **der französischen Sprache in der Gemeinde angemessen Rechnung getragen** wird. Dies lässt es neben bestimmten Vertretungs- und Mitwirkungsrechten der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (vgl. hinten Ziffer 5) beispielsweise angezeigt erscheinen, dass sich ein Ressort des Kleinen Kirchenrats speziell mit dieser Gruppe von Gemeindeangehörigen befasst. In der Verwaltung der Kirchgemeinde müssten mindestens einzelne Mitarbeitende die französische Sprache beherrschen. Entscheidend erscheint, dass die französische Sprache auch **im Gemeindeleben** zum Ausdruck kommt, etwa durch die Mitwirkung der französischsprachigen Gemeindeglieder bei Anlässen der „ganzen“ Kirchgemeinde. Diskussionswürdig erscheint beispielsweise auch, dass Erlasse, welche ausschliesslich die französischsprachigen Gemeindeangehörigen betreffen, in französischer (aber nicht unbedingt in deutscher Sprache) redigiert sind. Es dürfte sinnvoll sein, derartige Konsequenzen mit dem AGR abzusprechen und die Möglichkeiten auszuloten.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn des geplanten neuen Landeskirchengesetzes.

Die Zweisprachigkeit führt nicht zu einer vollständigen Gleichstellung der französischen und der deutschen Sprache, sondern zu einer angemessenen Berücksichtigung der französischen Sprache.

4.3 Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen

Mehr oder weniger zwingend erscheint im Weiteren eine besondere Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die französischsprachigen Reformierten im deutschsprachigen Kantonsteil die Zugehörigkeit zu einer deutsch- oder einer französischsprachigen Kirchgemeinde nach wie vor frei wählen können. Insbesondere mit Blick auf die Stimmberechtigung in der Kirchgemeinde werden die französischsprachigen Gemeindeangehörigen registerrechtlich erfasst werden müssen.

Wie die Kirchenkreise kann auch die Gesamtheit der französischsprachigen Gemeindeangehörigen als besondere Gruppe im Sinn eines „lieu d'église“ betrachtet werden. Dies legt nahe, diese ent-

sprechend den Kirchenkreisen zu organisieren und eine **Versammlung aller eingetragenen französischsprachigen Stimmberechtigten** sowie eine entsprechende **Kommission** vorzusehen, die wie eine Kreiskommission für die französischsprachigen Gemeindeglieder teilweise Funktionen wahrnimmt, die heute dem Kirchgemeinderat der Pfarre obliegen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 5 und 6). Die Überlegungen zum Stimmrecht, zu den Zuständigkeiten der Versammlung, zur Wählbarkeit in die Kommission, zur Grösse und Organisation der Kommission sowie zur Aufgabenteilung zwischen der Kirchengemeinde als Ganzes und den Kirchenkreisen (Grundsatz der Subsidiarität) gelten dementsprechend sinngemäss auch für die Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen.

In diesem Sinn bilden französischsprachigen Gemeindeangehörigen **in gewissem Sinn einen weiteren Kirchenkreis**. Ein Unterschied besteht allerdings insofern, als die Umschreibung nicht nach einem territorialem, sondern nach einem **personalen Kriterium** (Sprache) erfolgt. Der „Perimeter“ der französischsprachigen Gemeindeangehörigen entspricht dem heutigen (grossen) Gebiet der Pfarre, wogegen die Kirchenkreise Teilgebiete des (deutschsprachigen) Gemeindegebiets sind.

5 Mitwirkungsrechte

5.1 Vertretung und Mitwirkung in Behörden

Sitzansprüche bestimmter Gemeindeangehöriger in Behörden sind unter dem Gesichtswinkel der so genannten Wahlrechtsgleichheit rechtlich nicht unheikel (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 3). Vertretbar und wohl auch angezeigt erscheinen Sitzgarantien aber speziell zugunsten einer **sprachlichen Minderheit** in zweisprachigen Gemeinwesen. So gewährleistet die Kantonsverfassung eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Bevölkerung im Grossen Rat dadurch, dass dem Wahlkreis Berner Jura zwölf Mandate garantiert sind und überdies eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen ist.²⁰ Selbst für den Regierungsrat (mit sieben Mitgliedern) statuiert die Verfassung eine Sitzgarantie zugunsten des Berner Juras; wählbar sind „die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen“.²¹ Der Bund hat diese Regelung anlässlich der Gewährleistung der Kantonsverfassung ausdrücklich als zulässig erachtet.²²

Für die zweisprachige Kirchengemeinde Bern erscheint eine **angemessene Vertretung der französischsprachigen Angehörigen im Grossen Kirchenrat** (Parlament) angezeigt. Eine minimale Repräsentativität setzt voraus, dass diesen mindestens zwei Sitze garantiert werden. Für den Kleinen Kirchenrat (Kirchgemeinderat) ginge ein fester Sitzanspruch angesichts der tatsächlichen Zahlenverhältnisse demgegenüber wohl zu weit.

Besondere Mitwirkungsrechte der französischsprachigen Mitglieder des Grossen Kirchenrats erscheinen in Fragen angezeigt, welche die französischsprachigen Gemeindeangehörigen besonders

²⁰ Art. 73 Abs. 3 KV.

²¹ Art. 84 Abs. 2 KV.

²² Der Bundesrat führte in seiner Botschaft zur Gewährleistung der Berner Kantonsverfassung dazu aus: „Solange [solche Garantien] auf vernünftigen Gründen beruhen, massvoll sind und die Wahlmöglichkeiten unter den Kandidaten nicht unverhältnismässig einschränken, verstossen sie weder gegen das Gleichbehandlungsgebot noch gegen das Willkürverbot“ (BBl 1990 II 476, S. 481).

betreffen. Mit dem Demokratiegebot unvereinbar wäre ein eigentliches Vetorecht in solchen Fragen. Diskussionswürdig erscheint demgegenüber eine Regelung, die bei Bedarf ein nochmaliges „Überdenken“ des Grossen Kirchenrats auslösen kann. Ein mögliches Vorbild könnte die Regelung für den Grossen Rat des Kantons Bern sein: Die Ratsmitglieder aus dem Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder aus dem Wahlkreis Biel-Seeland vertreten die französischsprachige Bevölkerung und haben „das Recht, bei Beschlüssen des Grossen Rates, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland besonders betreffen, eine gesonderte Auszählung der Stimmen zu verlangen (Deputationsabstimmung)“.²³ Ein entsprechender Antrag führt zu folgendem Verfahren:

Sind die Voraussetzungen für eine Deputationsabstimmung erfüllt, werden die Abstimmungsergebnisse des Grossen Rates und der Deputation gesondert ermittelt.

Stimmt der Beschluss des Grossen Rates mit jenem der Deputation nicht überein, wird das Geschäft zur Überprüfung an den Regierungsrat oder an das zuständige Organ des Grossen Rates zurückgewiesen.

Die zuständige Behörde sucht nach einer Lösung, die in der Deputation und im Grossen Rat mehrheitsfähig sein könnte. Sie hört die Deputation an, bevor das Geschäft zur erneuten Behandlung im Grossen Rat traktandiert wird.

Bei einer erneuten Behandlung im Grossen Rat kann keine Deputationsabstimmung mehr verlangt werden.²⁴

Eine Regelung in diesem Sinn erscheint erwägenswert. Sie hätte zur Folge, dass die französischsprachigen Mitglieder des Grossen Kirchenrats eine einmalige Überprüfung eines Geschäfts und allenfalls die Wiedererwägung eines Beschlusses verlangen, aber ein Geschäft auch nicht unendlich lang verzögern könnten.

5.2 Weitere Mitwirkungsrechte

Der Gleichsetzung der Gesamtheit der französischsprachigen Gemeindeangehörigen mit den Kirchenkreisen als „lieux d'église“ entspricht, dass diese grundsätzlich über die gleichen Mitwirkungsrechte wie die Kirchenkreise verfügen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 6.3). Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung im Rahmen der strategischen Aufgabenplanung (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 4). Eine grundsätzliche Gleichstellung mit den Kirchenkreisen im vorgeschlagenen Sinn hätte **nicht** zur Folge, dass die französischsprachigen Gemeindeglieder den Kirchenkreisen auch **in quantitativer Hinsicht** gleichgestellt würden. Vielmehr werden stets die Zahlenverhältnisse mit zu berücksichtigen sein. Denkbar ist indes, dass der Sprache ein besonderes Gewicht beigemessen wird, was unter Umständen eine „Privilegierung“ rechtfertigt.

5.3 Pfarrperson

Für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen wird eine Pfarrperson französischer Sprache anzustellen sein (der genaue Beschäftigungsgrad wird gegebenenfalls noch zu diskutieren sein). Diese Pfarrperson hat Teil am Pfarramt der Kirchgemeinde und gehört somit dem geplanten Pfarrkonvent (Arbeitstitel) an. Das Pfarramt soll nach den Vorgaben der Kirchenordnung mit beratender

²³ Art. 31 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

²⁴ Art. 54 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).

Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen und diese Sitzungen im Rahmen des Präsidiums des Pfarrkonvents vorbereiten (vgl. Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“, Ziffer 8). Der Grundidee einer zweisprachigen Kirchengemeinde entspricht, dass eine Pfarrperson französischer Sprache an dieser Vorbereitung beteiligt und dementsprechend **im Präsidium des Pfarrkonvents vertreten** ist.

Gefragt werden kann, ob zusätzlich zu dieser Regelung eine Teilnahme der Pfarrperson französischer Sprache an den Ratssitzungen selbst vorgesehen werden soll. Eine ständige Teilnahme ginge zu weit und würde diese Person auch über Gebühr beanspruchen. Diskussionswürdig erscheint demgegenüber ein **Recht auf Teilnahme bei begründetem Anlass**, d.h. dann, wenn der Kleine Kirchenrat Geschäfte behandelt, die entweder die französischsprachigen Gemeindeangehörigen besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchengemeinde von Bedeutung sind.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission